

Einleitung.

89/1650

Josef II. hatte vieles widerrufen müssen, aber ein Großteil dessen, was für die Vereinheitlichung der Monarchie und die Kräftigung der Herrschermacht durch seine Mutter und ihn geleistet worden war, blieb dank der klugen und kräftigen Haltung seines Nachfolgers erhalten; der sog. „Josefinismus“ (I, 1), die Tendenz zum Staatskirchentum bis zum „Konkordat“ von 1855. — Die Franzosenkriege führten als Gegenschlag gegen Napoleons Kaiserwahl zur Proklamierung eines österreichischen Kaisertums (I, 2). Nach dem Preßburger Frieden wurde der Versuch gemacht, auch für Österreich die Volkskräfte, die in Frankreich so verheerend und dabei doch so imponierend hervorgebrochen waren, nutzbar zu machen (I, 3, 4). Neben einheimischen Dichtern (I, 4) werden auch auswärtige Kräfte verwendet, das Kriegsmanifest stammt aus der Feder von Genz (I, 5). Aber die Erhebung sinkt unter Napoleons Übermacht wieder in sich zusammen, und als das Jahr 1813 Österreich abermals auf den Plan rief, da hat es zwar durch die vollendete diplomatische Kunst Metternichs, durch seine gewaltigen Rüstungen und die selbstlose Tüchtigkeit Schwarzenbergs die Entscheidung gebracht, aber von jenen oben erwähnten Ideen war nicht mehr viel die Rede. Genz hatte jetzt Angst vor der vulkanischen Kraft volkstümlicher Bewegungen (I, 6). In seinem Kampf gegen die Anerkennung der Volkssouveränität (I, 7) kündigt sich schon die Reaktionsperiode an. — Der leitende Mann dieser Zeit war Metternich (I, 8, 9). — Die Frage, wie weit der österreichische Absolutismus — als dessen Hauptstütze er galt — überhaupt eine Wesenheit war, beleuchtet I, 10. — Die Forderungen des Jahres 1848 zeigen II, 1, 2 an einigen Beispielen; II, 3, 5 die wichtigsten Gesetze. Grillparzers Gedicht (II, 4) soll die Stimmung jener Kreise kennzeichnen, die zwar freiheitlich gesinnt, aber doch für den Fortbestand des alten Reiches begeistert waren. — Nach kurzem Kampfe siegt die Zentralgewalt, und Kaiser Franz Josef gibt an Stelle der Verfassung vom April 1848 die „Gesamtstaatsverfassung“ (März 1849), der sich auch das bald unterworfenen Ungarn fügen muß. Aber schon Ende 1851 wird der Absolutismus wiederhergestellt (II, 6), und erst 1860 (Oktoberdiplom) und 1861 (Februarpatent) beginnt die neue Verfassungsentwicklung. Ungarn verharret jedoch in seiner starren Opposition (II, 7) und erzwingt endlich nach Königgrätz den Ausgleich (III, 1), dessen Folge die österreichische „Dezemberverfassung“ ist (III, 2, 3); Kroatien behauptet seine Sonderstellung (III, 4). — Die neue Staatsform verlangt einen neuen Titel (III, 5), ihre Auffassung in Ungarn zeigt III, 12. Während nun dort eine absolute Herrschaft des magyarischen Elements einsetzt, geht in Österreich der Streit der Nationalitäten fort. Im Jahre 1871 schienen die Tschechen auf dem Punkte, eine Sonderstellung Böhmens durchzusetzen (III, 6), aber ein plötzlicher Umschwung brachte eine, wenn auch kurze deutsch-liberale Vorherrschaft. Die nationalen Kämpfe führten schließlich so weit, daß der parlamentarische Mechanismus stillzustehen drohte (III, 8), und auch der Übergang zum allgemeinen Wahlrecht (III, 9a, b) brachte nur geringe Besserung. Daß trotz aller traurigen und im Auslande oft mißdeuteten Vorgänge im Nationalitätenstreit das Ganze doch mehr ein Kampf um den Staat als gegen ihn war und ist, zeigen III, 13a-i. Wie weit dabei freilich oft das Unverständnis der Nationen gegeneinander geht, beweist III, 13d. — Die äußere Politik war seit Jahrzehnten ruhig und konservativ, den einzigen Schritt nach vorne bildete die Okkupation und dann die Annexion Bosniens und der Herzegowina (III, 7, 10). Trotzdem zwang die aufreizende Politik Serbiens und zuletzt der Doppelmord von Sarajewo Österreich-Ungarn schließlich zur Kriegserklärung, die von dem Manifest des Kaisers an seine Völker begleitet war (III, 11). Als Zeugnisse der Stimmung nichtdeutscher Völker in dem Kriege dienen III, 13g, h, i.

Quellenammlung II, 137: Landwehr v. Pragana u. Österreich-Ungarn. III 1

HK-II

2(1,16)-137 - P